

Antworten PwC auf Fragen zur “finalen Selbsterklärung“ (Stand: 28.05.2024)

1. Frage GdW:

Ist es richtig, dass die Selbsterklärungsgrenze in § 22 Abs. 1 EWPBG (150.000 EUR) für jede der beiden Preisbremsen (Strom- und Erdgas-Wärme-Preisbremse) und für jeden der Lieferanten gesondert (ohne die weiteren Entlastungsbeträge, die in § 2 Nr. 4 EWPBG genannt werden, insbesondere ohne die Dezember-Soforthilfe) berechnet werden?

Antwort PwC:

Nach Kapitel 2.1 der FAQ ist ein Unternehmen, dessen monatlicher Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Wert von 150.000 EUR übersteigt, zur Abgabe jeweils einer Selbsterklärung an jeden seiner Lieferanten von leitungsgebundenem Erdgas, Wärme und Strom verpflichtet. Die Dezember-Soforthilfe nach dem EWVG wurde für den Monat Dezember 2022 gewährt und ist daher nicht in dem Schwellenwert von 150.000 EUR, der für die Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 StromPBG bzw. § 22 Abs. 1 EWPBG maßgeblich ist, zu berücksichtigen.

(Anmerkung GdW: Die FAQ des BMWK „Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG“, Version 15 vom 08.05.2024 ist abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewpbq-hoehstgrenze-selbsterklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=47

2. Frage GdW:

Liegt der Zufluss der Entlastungsbeträge im Zeitpunkt der Rechnungslegung oder im Lieferzeitraum? Selbst wenn die Dezember-Soforthilfe aus der Selbsterklärungsgrenze in § 22 Abs. 1 EWPBG herauszurechnen wäre, kommen unsere WUs teilweise bei einer Betrachtungsweise, die mit der Rechnungslegung die Entlastung sieht, über die 150.000 EUR. Wenn die Entlastung monatsweise berechnet wird (in denen teils auch die Abschläge reduziert wurden), also kalendermonatlich auf die Lieferzeiträume aufteile, wäre dies anders.

Antwort PwC:

Entlastungsbeträge nach dem StromPBG und dem EWPBG werden jeweils für einen Monat gewährt. Es ist der Monat relevant, für den eine Entlastung gewährt wurde.

3. Frage GdW:

Sofern ein Unternehmen Teil eines Unternehmensverbundes ist:

Aufgrund der besonderen Problemstellungen als Wohnungsunternehmen ist eine Fristverlängerung notwendig. Ist es möglich, dass ein Unternehmen unabhängig vom Unternehmensverbund eine Fristverlängerung für die Abgabe der eigenen finalen Selbsterklärungen beantragt, obwohl der Unternehmensverbund die Erklärung per 31.05.2024 abgibt?

Antwort PwC:

Ja. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass innerhalb des Verbunds die höchste absolute Höchstgrenze nicht überschritten werden darf. U. U. empfiehlt es sich, finale Selbsterklärungen unter Berücksichtigung sämtlicher Verbundunternehmen abzugeben; dies wäre im Einzelfall durch das Unternehmen zu prüfen.

4. Frage GdW:

Wie erfolgt die Anrechnung der Dezember-Soforthilfe? Wird diese von der relativen Höchstgrenze, die sich aus dem Unternehmensverbund ableitet, abgezogen?

Antwort PwC:

Die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG gelten für sämtliche Entlastungsmaßnahmen nach § 2 Nummer 4 EWPBG zusammengenommen – d. h. sämtliche Entlastungen für Erdgas, Wärme (EWPBG und Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz), Strom (StromPBG) und sonstige Beihilfen von Bund, Ländern oder Kommunen auf Basis der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und dem Energiekostendämpfungsprogramm, die das Unternehmen bzw. bei Unternehmensverbänden der Verbund erhalten hat. Diese Entlastungsmaßnahmen sind also bei der Überprüfung der Höchstgrenze alle zusammenzurechnen. Beachten Sie bitte ferner die Erläuterungen in Kap. 2.11 der [FAQ](#) ("2.11. Wie sind bereits erhaltene Beihilfen in der Selbsterklärung zu berücksichtigen?")

5. Frage GdW:

Die Höchstgrenze gilt für Wohnungsunternehmen nur für die im Unternehmen verbleibenden Entlastungen, in diesem Falle also Leerstand oder Verwaltungsgebäude. Wie soll die Aufteilung der relativen Höchstgrenze auf die einzelnen Versorger erfolgen?

Antwort PwC:

Die Aufteilung erfolgt durch den Letztverbraucher bzw. (End-)Kunden von Wärme.

6. Frage GdW:

Laut FAQ ist eine Übermittlung je Lieferstelle erforderlich. Hat hier tatsächlich eine Aufteilung der Höchstgrenzen je Lieferstelle zu erfolgen? Wie kann die Problematik Leerstand/vermietete Einheiten hierbei Berücksichtigung finden?

Antwort PwC:

In der finalen Selbsterklärung erfolgt keine Aufteilung auf die einzelnen (Netz-)Entnahmestellen. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen in Kap. 2.14 der [FAQ](#).

7. Frage GdW:

Wie ist die Vorgehensweise bei den Versorgern nach Mitteilung der Höchstgrenzen? Ist es Aufgabe des Versorgers sicherzustellen, dass keine Überzahlung stattfindet?

Antwort PwC:

Ausführliche Erläuterungen hierzu befinden sich in Kap. 2.17 der [FAQ](#).

8. Frage GdW:

Wie ist sichergestellt, dass der Versorger die sehr geringe Höchstgrenze nicht fehlinterpretiert und Entlastungen zurückfordert, die an Mieter weitergeleitet wurden/werden und den Mietern zustehen? Über eine Lieferstelle könnten beispielsweise sowohl Leerstand, Verwaltungsobjekte und Objekte mit normalen Mietverhältnissen gemeinschaftlich versorgt werden.

Antwort PwC:

Indem der Vermieter auf Seite 2 der finalen Selbsterklärung die nach § 12a StromPBG bzw. § 26 EWFBG weitergegebenen Entlastungen angibt.

9. Frage GdW:

Die Selbsterklärung baut bei den leerstehenden Objekten nur auf Schätzungen auf. Dementsprechend würde dann eine Aufteilung der Höchstgrenzen auf die Versorger erfolgen bzw. wenn notwendig, auf die einzelne Lieferstelle. In der Konsequenz müssten Entlastungsbeträge zurückgezahlt werden, sofern die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten werden. Was passiert, wenn der Höchstbetrag für einen Versorger zu hoch und für einen anderen zu niedrig geschätzt wurde oder ggf. zu einer einzelnen Lieferstelle zu hoch oder zu niedrig geschätzt wurde. Wird dies bei der Rückzahlung berücksichtigt?

Antwort PwC:

Die Lieferanten fordern Entlastungsbeträge entsprechend der finalen Selbsterklärung zurück. Ausführliche Erläuterungen hierzu befinden sich in Kap. 2.17 der [FAQ](#).

10. Frage GdW:

Wie erfolgt die Ermittlung/Schätzung der an die Mieter weitergeleiteten Entlastungsbeträge?

Antwort PwC:

Die Wahl des Schätzverfahrens obliegt dem Vermieter (vgl. Kap. 2.5 der [FAQ](#)).

11. Frage GdW:

Wie bekommen Wohnungsunternehmen mit, ob die Höchstgrenze überschritten worden ist? Der jährliche Entlastungsbetrag ist ja nicht durch 12 Monate zu teilen.

Antwort PwC:

Wir verstehen Ihre Frage dahingehend, ob die Höchstgrenzen der Mieter überschritten wurde. Diese Vorgehensweise ist in Kap. 2.5 der [FAQ](#) erläutert.

12. Frage GdW, inkl. Antworten PwC:

Ist die unterschiedliche Begrifflichkeit von Entlastungsbetrag und Entlastungssumme von Relevanz?

Definition Entlastungsbetrag = Wärmepreisbremsenbetrag nach EWFBG (§ 22 EWFBG)

Entlastungsbeträge jeweils nach [StromPBG und/oder EWFBG](#), i. d. R. für einen Monat

Definition Entlastungssumme = sämtliche Beihilfen gem. § 2 Nr. 4 EWPBG (d. h. **Gas- und Wärmepreisbremsenbetrag** + **Dezembernothilfebtrag** + **Strompreisbremsenbetrag** + **weitere Entlastungen wie in § 2 Nr. 4 aufgeführt** = Entlastungssumme gesamt)

Die Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 EWPBG gegenüber dem Lieferanten hat bis zum 31.05. zu erfolgen bei einem Entlastungsbetrag = erhaltenen **Gas- und Wärmepreisbremsenbetrag** **und Strompreisbremsenbetrag** gesamt > 150.000 EUR/Monat (finale Selbsterklärung)

Die Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 2 gegenüber dem Lieferanten und der Prüfbehörde hat unverzüglich bzw. bis zum 31.05. zu erfolgen bei einer Entlastungssumme = Summe aller Entlastungen > 2 Mio. EUR, wobei hier die an die Mieter weitergegebenen Entlastungen gem. § 26 Abs. 9 nicht einfließen, d. h. in Abzug gebracht werden, d. h. **Wärmepreisbremsenbetrag** + **Dezembernothilfebtrag** + **Strompreisbremsenbetrag** – Summe weitergegebener Betrag an unsere Mieter = Betrag, der ggf. Mitteilungspflicht begründet (gem. Ziffer 1.1.2., 2.5, 2.11 FAQ BMWK)

Die Transparenzmitteilungspflicht nach § 22 Abs. 5 EWPBG hat bis zum 30.06. unabhängig von o. g. Mitteilungspflichten zu erfolgen bei Entlastungsbetrag = **Gas- und Wärmepreisbremsenbetrag** **und Strompreisbremsenbetrag** > 100.000 EUR